

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV12/2012-0275 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.08.2012 Einreicher: Bürgermeisterin
Beantragung von Zuwendungen für den Ausbau der Brücke und der Straße in Groß Woltersdorf als verkehrswichtige Zubringerstraße zum überörtlichen Verkehrsnetz	
Beratungsfolge: Beratung Ö / N Datum Gremium Ö 19.09.2012 Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und Liegenschaften Barnekow Ö 09.10.2012 Gemeindevertretung Barnekow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für den Ausbau der Verbindungsstraße die Groß Woltersdorf mit der Landesstraße verbindet, Zuwendungen gemäß Gemeindevorkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beim Straßenbauamt Schwerin zu beantragen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung soll beantragt werden, die Straße auf 5,50 m auszubauen. Die abgängige Brücke im Zuge der Straße ist in einem 1. Bauabschnitt zu erneuern und auszubauen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 14.09.2011 beschlossen, dass die Brücke in Groß Woltersdorf nicht erneuert, sondern nur repariert werden soll und dafür Sonderbedarfzuweisungen zu beantragen sind. Der Antrag wurde für 2012 und 2013 gestellt und abgelehnt. Für die Reparatur der Brücke sind keine Fördermöglichkeiten erkennbar. Da die Mittel im Haushalt nur zur Verfügung stehen, wenn Zuwendungen eingehen, ist eine Verbesserung des Bauzustandes an der Brücke derzeit nicht möglich.

Für den Ausbau der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur gemäß Gemeindevorkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gibt es die Möglichkeit beim Straßenbauamt Schwerin einen Zuschuss von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Kosten zu beantragen. Voraussetzung ist, dass die Straße und die Brücke entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Zubringerstraße zum überörtlichen Verkehrsnetz ausgebaut werden sollen. In Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber wird vorgeschlagen zu beantragen, dass die Zufahrt der Ortslage Groß Woltersdorf zur Landesstraße in einer Breite von 5,50 m ausgebaut werden soll. Als 1. Bauabschnitt könnte dann die Brücke eventuell bereits 2013 erneuert und die darauf befindliche Fahrbahn verbreitert werden. In einem 2. Bauabschnitt, der zeitlich unbestimmt ist, wäre dann die Zufahrt zur Landesstraße auszubauen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Beschlüsse:

19.09.2012

SI/12/BauA-41

**Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt,
Wohnungswirtschaft und Liegenschaften Barnekow
Sitzung des Ausschusses für Bauwesen,
Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und
Liegenschaften Barnekow**

Herr Wilk vom Ingenieurbüro ITS schildert den Ausschussmitgliedern das angedachte Vorhaben. In Kombination Brücke und Straße bestehen gute Chancen eine Förderung aus dem Verkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bewilligt zu bekommen.

Für **Herrn Schießer** stellt sich die Frage, ob es überhaupt jemals eine Chance zur Förderung der Sanierung der Brücke gegeben hat und ob eine Förderung dann grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Er bittet das Amt um Antwort.

Die finanziellen Auswirkungen werden ebenfalls kritisch betrachtet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für den Ausbau der Verbindungsstraße die Groß Woltersdorf mit der Landesstraße verbindet, Zuwendungen gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beim Straßenbauamt Schwerin zu beantragen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung soll beantragt werden, die Straße auf 5,50 m auszubauen. Die abgängige Brücke im Zuge der Straße ist in einem 1. Bauabschnitt zu erneuern und auszubauen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	5
davon besetzte Mandate:	5
davon Anwesende:	5
Ja- Stimmen:	4
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

09.10.2012

Gemeindevertretung Barnekow

Herr Rohde erläutert die Beschlussvorlage und legt dar, dass durch die Ablehnung der Sonderbedarfsszuweisungen im Jahre 2010 und 2011 eine neue Fördermöglichkeit gesucht wurde. Hierbei sind Möglichkeiten auf Grund des Gemeindevorverkehrsfinanzierungsgesetztes erschlossen worden. Da dieser Fördertopf jedoch eine notwendige Anbindung eines Dorfes an eine zentrale Straße erfordert, wurden zwei Bauabschnitte gebildet.

Der 1. Bauabschnitt ist der Neubau einer Brücke in einer Breite von 5,50 m. Der 2. Bauabschnitt ist dann der Straßenausbau von der Brücke in Richtung Landesstraße (Wismarsche Straße).

Von den Brückenkosten würde die Gemeinde einen Eigenanteil von 18.000 Euro aufbringen müssen. Über den 2. Bauabschnitt sollte dann entschieden werden, wenn es soweit ist. Einige Mitglieder der Gemeindevorvertretung sind der Auffassung, dass sie einen Ausbau nicht für notwendig erachten und sie den Bürgern nicht zumuten wollen, einen Ausbaubeurbeitrag für ihre Straße zu bezahlten. Sie sind der Auffassung, dass man immer wieder Anträge zur Sanierung der Brücke an das Innenministerium stellen sollte.

Eine generelle Aussage, inwieweit der 2. Bauabschnitt unbedingt gebaut werden muss bzw. ob es in den nächsten Jahren andere Fördertopfe geben wird, kann Herr Rohde nicht treffen. In der Diskussion wird jedoch auch deutlich, dass sich die Mehrheit der Gemeindevorvertreter einig ist, dass ein diesbezüglicher Förderantrag zum Ausbau dieses Straßenabschnittes inkl. Brücke gestellt werden sollte.

So dann wird darüber abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt, für den Ausbau der Verbindungsstraße die Groß Woltersdorf mit der Landesstraße verbindet, Zuwendungen gemäß Gemeindevorverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beim Straßenbauamt Schwerin zu beantragen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung soll beantragt werden, die Straße auf 5,50 m auszubauen. Die abgängige Brücke im Zuge der Straße ist in einem 1. Bauabschnitt zu erneuern und auszubauen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	8
davon besetzte Mandate:	8
davon Anwesende:	7
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmennthaltnungen:	1
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-